

Satzung

des Angler - Clubs Bad Schönborn e.V.
(Stand 28.01.2023)

§1 **Name und Sitz des Vereins**

Der im Jahre 1974 in Bad Schönborn gegründete Verein führt den Namen

„Angler-Club Bad Schönborn 1974 e.V.“

Der Sitz des Vereins ist 76669 Bad Schönborn.

Der Angler-Club Bad Schönborn 1974 e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

Gerichtsstand ist Bruchsal.

. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Vornehmstes Anliegen des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere Gewässer und der damit verbundenen Ökosystemen, zum Wohle der Allgemeinheit.

Dazu zählen insbesondere:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF.
- b) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes.

Seine Ziele will er als Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern; insbesondere erreichen durch:

- a) durch Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
- b) durch Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.
- c) durch Förderung der Vereinsjugend
- d) durch der Beratung und Schulung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2)
 - Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.
 - Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist.
 - Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
 - Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand.
 - Der Vorstand beschließt über den Antrag
 - Dieser Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.
- 3.)
 - a) Aktive Mitglieder werden nach einer Probezeit von einem Jahr/ zwei Jahren durch Beschluss des erweiterten Vorstands endgültig als Mitglied aufgenommen. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand, die nicht begründet werden muss. Während der Probezeit bestehen für das Mitglied die in § 7 geregelten Rechte und Pflichten.
 - Passive Mitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die durch Beiträge den Verein unterstützen.
 - Passive Mitglieder sind wie aktive Mitglieder zu führen und haben Wahl- und Stimmrecht.
 - c) Wer vorübergehend aus dem aktiven Angelsport ausscheiden möchte und beabsichtigt später wieder aktiv zu werden, ist für diese Zeit vom Arbeitsdienst befreit und zahlt den Jahresbeitrag eines passiven Vereinsmitglieds.
 - Bei Wiederaufnahme der aktiven Mitgliedschaft ist nach einjähriger Passivität keine gesonderte Zahlung zu tätigen. Für jedes weitere Jahr der Passivität, ist bei Wiederübernahme in den aktiven Mitgliederstatus ein Sechstel der Aufnahmegebühr zu entrichten.

Möchte ein Mitglied gemäß § 4 Ziffer 3b aktives Mitglied werden, muss ein Antrag gemäß § 4 Abs.2 gestellt werden.

 - d) Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind nicht zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt.
 - Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung einem der Vorsitzenden gegenüber erfolgen. Dieser ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres / zum Ende des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem der vorsitzenden erforderlich.
Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.
Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und dergleichen sind zurückzugeben. Ebenso sind die Schlüssel für das Seegelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen innerhalb 4 Wochen nach Beendigung / Kündigung der Mitgliedschaft beim Vorstand abzugeben. Das Pfandgeld für die Schlüssel wird zurückerstattet.

- 3) Durch Ausschluss.
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) Gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.
 - b) Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - c) Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden beigetragen hat.
 - d) Wenn es gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
 - e) Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
 - f) Wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - g) Wenn es gegen das Natur- und Tierschutzgesetz verstoßen hat
 - h) Wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen hat, oder dazu Beihilfe geleistet hat.

Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds der erweiterte Vorstand.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Sonstige Maßnahmen (Disziplinarstrafen) gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der erweiterte Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- 1) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
- 2) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
- 3) Zahlung von Geldbußen bis 250,- Euro.
- 4) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshäusern und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der vom erweiterten Vorstand festgelegten Verordnungen, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene oder gepachtete Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - 2) Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - 3) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - 4) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsleistungen) zu erfüllen.
 - 5) Die Fischerprüfung abzulegen.
 - 6) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
- Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind per Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
 - Alle ausstehenden Forderungen des aktuellen Geschäftsjahres (Bezahlung nicht geleisteter Arbeitsstunden) des Vereins an das Mitglied müssen bis zum 31.03. des Folgejahres beglichen sein..
 - Die notwendigen Arbeitsleistungen (Arbeitsstunden) und deren Wert (Stundensatz) werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Der Vorstand führt auf dieser Grundlage ein Arbeitsleistungsverzeichnis.
 - Es darf an allen Vereinsgewässern ab Jahresbeginn nur noch geangelt werden, wenn man im Besitz einer gültigen Angelberechtigung ist, d.h. dass sämtliche Beiträge und Gebühren bezahlt sein müssen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/ Schatzmeisterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin/
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand gemäß §9 Ziffer 1,
 - Jugendwart/in
 - Sportwart/in
 - Gewässerwart/in
 - Gerätewart/in.
3. Für die Positionen des Jugendwarts/Jugendwartin, Sportwart/Sportwartin, Gewässerwart/ Gewässerwartin und Gerätewart/ Gerätewartin sollen jeweils ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin gewählt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung eines der Vorsitzenden vertritt der

- Schatzmeister/ die Schatzmeisterin gemeinsam mit dem / der Vorsitzenden den Verein.
- Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
 -
 - Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
 - Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.
 - Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Ziffer 1 und gemäß § 9 Ziffer 2 sowie deren Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
 - Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 -
 - Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch einen der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.
 - Die gemäß § 9 Ziffer 3 gewählten Stellvertreter/ innen können bei den Sitzungen des Gesamtvorstands ebenfalls anwesend sein, sind aber nur stimmberechtigt, wenn das von ihnen jeweils vertretene Vorstandsmitglied nicht anwesend ist.
 -
 - Die Aufgaben und die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.
Der Vorstand ist berechtigt, Anschaffungen bis zu einem Betrag von 1000,- Euro außerhalb des Wirtschaftsplans zu tätigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) a) Im ersten Quartal eines Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
Weitere (außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- b) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzveranstaltung) und – sofern keine zwingenden gesetzlichen Gründe entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzveranstaltung (Präsenzveranstaltung, an der nicht anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- c) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierzu mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch gesonderte E-Mail, alle anderen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E – Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- 2) a) Die Mitgliederversammlung ist von einem der beiden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich

bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail geladen werden.

b) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens schriftlich zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem der beiden Vorsitzenden ein, ist die Tagesordnung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung (§)

3)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung. des Vorstands.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder.
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

4.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, diese soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Schriftführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für die Einladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

6. a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

b) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:

- die Änderung der Satzung;

- die Auflösung des Vereins

-die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

7. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ebenso werden ungültige Stimmen nicht mitgezählt, sie gelten als nicht abgegeben.

8. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt können nur andere Vereinsmitglieder werden. Die schriftliche Bevollmächtigung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer.

Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher / Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Ehrenrat

Aufgabe des Ehrenrates ist es:

1. In allen Streitfällen unter Mitgliedern, sofern er von der Vorstandschaft oder einem Mitglied angerufen wird, als Schlichtungsausschuss tätig zu werden.
2. Über Berufungen bei Ausschlüssen nach §5 und Disziplinarmaßnahmen nach §6 eine Empfehlung an den Vorstand abzugeben.
3. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht der Vorstandschaft angehören.
Diese werden durch den Vorstand vorgeschlagen und bestimmt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Gemeinde 76669 Bad Schönborn treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen in 76669 Bad Schönborn wieder übergeben werden kann.
- 3) Liquidatoren sind die beiden Vorsitzenden als jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.

§ 14 Verschiedenes

- 1) **Mitteilungen an den Verein:**
Alle Mitteilungen an den Verein müssen in Schriftform erfolgen.
(Änderung der Mitgliedschaft; Nichterbringung der Arbeitsstunden; Kündigung; etc.)
- 2) **Schlüssel für das Seegelände:**

Der Schlüssel für das Seegelände am Philipp-See ist Eigentum des Vereins und wird an jedes Mitglied gegen Zahlung eines Pfandgeldes ausgehändigt. Bei Ausscheiden aus dem Verein muss der Schlüssel innerhalb 8 Tagen an den Vorstand zurück gegeben werden. Das Pfandgeld für die Schlüssel wird zurück erstattet. Bei Verlust muss der Vorstand umgehend benachrichtigt werden.

3) **Haftung:**

- a) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- b) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- c) Eine Haftung besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Veranstaltungen und Wettbewerben erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.
- d) Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten von Mitgliedern entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.
- e) Für Jugendliche Mitglieder haftet der gesetzliche Vertreter

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 28.01.2023. beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.
Die Ursprungssatzung ist vom 19.02.1974